

Aktenzeichen: 4 AZR 212/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 18. April 1984
- 4 AZR 212/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 15. Dezember 1982
Mainz - 4 Ca 2007/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 25. Februar 1983
Rheinland-Pfalz - 1 Sa 68/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Mitwirkungspflicht eines Orchestermusikers bei
Operetten

Gesetz: BGB § 611 Musiker; Tarifvertrag für die Musiker in
Kulturorchestern vom 1. Juli 1971 (TVK) §§ 1, 7;
BGB § 242

Leitsätze:

1. "Kulturorchester" im Sinne des TVK sind Orchester, die überwiegend Operndienst versehen oder "ernst zu wertende Musik" spielen. Unschädlich ist, wenn daneben Operettendienst geleistet wird.
2. Den Begriff der "Bühnenmusik" verwenden die Tarifvertragsparteien des TVK in seiner fachmusikalischen Bedeutung. Darunter ist jede Musik zu verstehen, die einem Bühnengeschehen zugeordnet ist.
3. Der im TVK verwendete Begriff der "ernst zu wertenden Musik" ist einer allgemeingültigen Definition nicht zugänglich. Aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang ergibt sich jedoch, daß Operettenmusik keine "ernst zu wertende Musik" ist. Daher besteht bei Operettenmusik keine Mitwirkungspflicht des Orchestermusikers auf der Bühne.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 212/83

1 Sa 68/83 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
18. April 1984

Haut
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Preuße für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Februar 1983
- 1 Sa 68/83 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der der Deutschen Orchestervereinigung e.V. angehörende Kläger steht bei den Städtischen Bühnen M , deren Rechtsträger die dem Deutschen Bühnenverein angehörende Beklagte ist, als Orchestermusiker in einem Arbeitsverhältnis. In ihrem schriftlichen Arbeitsvertrag haben die Parteien vereinbart, daß der Kläger zum Spielen des Instrumentes Klarinette verpflichtet ist und ihm die Tätigkeit eines stellvertretenden 1. Klarinettenisten übertragen wird.

Während der Spielzeit 1982/83 wurde von den Städtischen Bühnen M die Operette "Gräfin Mariza" von Emmerich Kálmán aufgeführt. Dabei wurde der Kläger in jedem Akt für die Dauer von drei bis sechs Minuten in der Szene eingesetzt, wobei er einen Klarinette spielenden Zigeuner darzustellen hatte. Der Kläger trug dabei einen weißen, halblangen Überhang, der mit einer grünen Schleife um die Hüfte zusammengebunden war.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß er nicht verpflichtet sei, bei der Aufführung der Operette "Gräfin Mariza" auf der Bühne auswendig zu spielen und schauspielerische Leistungen zu erbringen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, die ihm bei der Aufführung der Operette "Gräfin Mariza" auf der Bühne abverlangten Leistungen seien von seinen tariflichen Mitwirkungspflichten nicht mehr gedeckt. Als Mitglied eines Kulturorchesters sei er nicht verpflichtet, auf der Bühne auswendig zu spielen und schauspielerische Leistungen zu erbringen. Jedenfalls bestehe eine entsprechende Rechtspflicht bei Operettenmusik schon deshalb nicht, weil es sich dabei nicht um "ernst zu wertende Musik" handle. Auch sein Arbeitsvertrag sehe entsprechende Mitwirkungspflichten nicht vor. Zu berücksichtigen sei im übrigen, daß der Orchestermusiker seinen Dienst in der Regel im Orchestergraben zu verrichten habe, wobei für Bühnenmusik Ausnahmen nur dann in Betracht kämen, wenn dies tariflich ausdrücklich vorgesehen sei. Daran fehle es aber für Operettenmusik. Die ihm abverlangten Leistungen seien ihm daher auch nicht zuzumuten. Das ergebe sich schon daraus, daß das Schwergewicht der Ausbildung und der Aufgabenstellung des Orchestermusikers auf dem Gebiete der klassischen Musik liege. Schauspielerische Leistungen könnten demgegenüber von einem Orchestermusiker grundsätzlich nicht erwartet werden. Demgemäß hat der Kläger beantragt festzustellen, daß der Kläger nicht verpflichtet ist, bei der Operette "Gräfin Mariza" auf der Bühne auswendig zu spielen und schauspielerische Leistungen zu erbringen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klage sei nicht zulässig. Jedenfalls aber sei die Klage nicht begründet. Die dem Kläger bei der Aufführung der Operette "Gräfin Mariza" abverlangten Dienste sei er sowohl nach seinem Arbeitsvertrag als auch nach den heranzuziehenden tariflichen Bestimmungen in vollem Umfange zu leisten verpflichtet. Speziell schauspielerische Leistungen habe er nicht zu erbringen brauchen. Die übernommenen Dienste seien vielmehr die zwangsläufige Folge seiner Mitwirkung auf der Bühne. Insoweit habe er daher auch auswendig zu spielen. Auch Zumutbarkeitserwägungen könnten zu keinem anderen Ergebnis führen. Auswendigspielen werde nämlich von jedem Berufsmusiker je nach den Umständen und in gewissem Ausmaß verlangt. Ganz besonders gelte das für solche Musik, die zum Repertoire eines jeden Bühnenmusikers gehöre.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend halten die Vorinstanzen die Klage für zulässig und begründet.

Mit Recht hat schon das Arbeitsgericht, dessen Ausführungen das Landesarbeitsgericht gemäß § 543 ZPO in Bezug genommen hat, die Klage als allgemeine Feststellungsklage im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO für zulässig gehalten und das nach dieser Gesetzesnorm geforderte Interesse des Klägers an einer alsbaldigen gerichtlichen Feststellung des streitbefangenen Rechtsverhältnisses bejaht. Wenn der Kläger mit der Klage beantragt hat

festzustellen, daß er nicht verpflichtet ist, bei der Operette "Gräfin Mariza" auf der Bühne auswendig zu spielen und schauspielerische Leistungen zu erbringen,

so bezieht sich dieser Klageantrag bei lediglich wörtlicher Interpretation auf die Mitwirkung des Klägers bei in der Vergangenheit liegenden Aufführungen eines bestimmten Operettenwerkes, so daß sich insoweit die Tätigkeit der Gerichte auf die Erstattung eines Rechtsgutachtens beschränkte. Wie die Vorinstanzen richtig erkannt haben, reicht der Klageantrag nach dem zur Auslegung ebenfalls heranzuziehenden Sachvorbringen des Klägers jedoch weiter.



- 4 -

In Wahrheit begehrt der Kläger die gerichtliche Feststellung, daß er schlechthin im Operettendienst zu Leistungen, wie er sie bei der Auf-
führung der Operette "Gräfin Mariza" in der Spielzeit 1982/83 erbracht
hat, nicht verpflichtet ist. Im übrigen sind die Parteien übereingekommen,
daß dem Kläger ein Sonderhonorar für diese Dienste gezahlt werden soll,
wenn rechtskräftig gerichtlich festgestellt wird, daß für diese Leistungen
keine Rechtspflicht besteht. Unter diesen Umständen ist das Feststellungs-
interesse für die vorliegende Klage im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO mit den
Vorinstanzen zu bejahen.

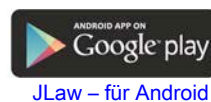
Auch die von der Beklagten hiergegen in der mündlichen Verhandlung vor
dem Senat vorgebrachten weiteren Einwendungen greifen nicht durch. Soweit
die Beklagte darauf hinweist, der Kläger wolle in Wahrheit nur erreichen,
daß er überhaupt nicht zum Auswendigspielen auf der Bühne verpflichtet sei,
wird diese Rechtsauffassung der Beklagten nicht nur durch den Klageantrag
selbst, sondern auch durch das klagebegründende Sachvorbringen des Klägers
widerlegt. Vielmehr geht es dem Kläger, wie die Vorinstanzen richtig er-
kannt haben, darum, eine gerichtliche Feststellung darüber zu erhalten, ob
er bei Musikwerken wie der Operette "Gräfin Mariza" verpflichtet ist,
maskiert auf der Bühne zu musizieren, womit zwangsläufig auch die weitere
Frage verbunden ist, ob und inwieweit bei Bejahung dieser Rechtspflicht
eine Verpflichtung zum Auswendigspielen besteht. Die Beklagte verkennt im
übrigen, daß es sich auch hierbei um Fragen des materiellen Rechts handelt,
während sich die Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage ausschließ-
lich nach § 256 Abs. 1 ZPO richtet.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen gehören der Kläger der
Deutschen Orchestervereinigung und die Beklagte dem Deutschen Bühnenverein
an, so daß zwischen den Parteien der Tarifvertrag für die Musiker in Kultur-
orchestern vom 1. Juli 1971 (IVK) unmittelbar und zwingend nach § 3 Abs. 1,
§ 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gilt. Dieser Tarifvertrag regelt die Rechtsverhältnisse
der Musiker in Kulturorchestern (§ 1 Abs. 1 IVK). Das Orchester, dem der
Kläger angehört, ist ein Kulturorchester im tariflichen Sinne. Dabei ist von
der entsprechenden Legaldefinition der Tarifvertragsparteien in § 1 Abs. 2
TVK auszugehen, worin bestimmt wird:

Kulturorchester sind Orchester, die regelmäßig Operndienst ver-
sehen oder Konzerte ernst zu wertender Musik spielen. Orchester,
die lediglich oder überwiegend Operettendienst versehen, sind
keine Kulturorchester im Sinne dieses Tarifvertrages.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Demgemäß ist als Kulturorchester ein Orchester anzusehen, das überwiegend Operndienst versieht oder "ernst zu wertende Musik" spielt, wobei es unschädlich ist, wenn daneben noch Operettendienst geleistet wird. Versieht hingegen ein Orchester überwiegend oder ausschließlich Operettendienst, so ist es kein Kulturorchester im tariflichen Sinne. Nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts steht jedoch fest, daß das Orchester, dem der Kläger angehört, zwar auch Operettendienst geleistet hat, jedoch überwiegend im Operndienst eingesetzt war und sonstige "ernst zu wertende Musik" gespielt hat. Daher richten sich die konkreten Mitwirkungspflichten des Klägers nach dem TVK.

Über die Mitwirkungspflichten der Orchestermusiker bestimmt § 7 Abs. 1 TVK:

Der Musiker ist verpflichtet, bei allen Veranstaltungen mit dem Orchester, für das er eingestellt ist, einschließlich auswärtiger Gastspiele (Aufführungen und Proben) mitzuwirken, die der Arbeitgeber, einer seiner wirtschaftlichen Träger oder ein Dritter unternimmt, dessen wirtschaftlicher Träger der Arbeitgeber ist. ...

und weiter dessen Abs. 2:

Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Mitwirkung

- a) bei Bühnenmusik, darunter im Rahmen der Zumutbarkeit auch die Mitwirkung bei ernst zu wertender Musik auf der Szene, auch in Kostüm und Maske oder in Kostüm oder Maske.

Hieraus folgern die Vorinstanzen zutreffend, daß der Kläger schon nach dem eindeutigen Tarifwortlaut auch zur Mitwirkung bei "Bühnenmusik" grundsätzlich verpflichtet ist. Da die Tarifvertragsparteien von einer eigenen Definition des Begriffes der "Bühnenmusik" absehen und der TVK ein spezifischer Tarifvertrag für Orchestermusiker ist, andererseits aber der Begriff der "Bühnenmusik" sowohl in der Musikwissenschaft als auch in der Aufführungspraxis eine feste fachliche Bedeutung hat, ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien diesen Begriff in seiner allgemeinen fachmusikalischen Bedeutung verwenden wollen. Diese Beurteilung entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Senats, wonach dann, wenn die Tarifvertragsparteien einen bestimmten Fachbegriff in eine Tarifnorm einführen, im Zweifel anzunehmen ist, daß er auch im Geltungsberich des entsprechenden Tarifvertrages in seiner allgemeinen fachlichen Bedeutung Geltung haben soll (vgl. die Urteile des Senats vom 8. Februar 1984 - 4 AZR 369/83, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, 7. Dezember 1983 - 4 AZR 394/81 -, zur Veröf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

fentlichung vorgesehen, und 4. Dezember 1974 - 4 AZR 120/74 - AP Nr. 5 zu § 611 BGB Musiker).

Im Sinne des demgemäß heranzuziehenden fachmusikalischen Begriffes der "Bühnenmusik" ist als solche jede Musik anzusehen, die im weitesten Sinne des Wortes einem Bühnengeschehen zugeordnet ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Musik im Hinblick auf die Erfordernisse des einzelnen Werkes jeweils im "Orchestergraben", "in der Szene" oder "hinter der Szene" zu spielen ist (vgl. H. Wirth in Musik in Geschichte und Gegenwart, Bärenreiter 1952, Band 2, S. 431 ff.; H. Wirth in Honegger/Massenkeil, Das Große Lexikon der Musik, Herder, Band 1, S. 380; Riemann, Musiklexikon, 12. Aufl., Schott 1967, Sachteil S. 127 sowie Ullstein, Lexikon der Musik, 7. Aufl., S. 96). Demgemäß ist der Kläger auch grundsätzlich verpflichtet, bei "Bühnenmusik" mitzuwirken. Dabei trifft ihn auch die Rechtspflicht, soweit das die einzelnen Werke erfordern und dies der Üblichkeit entspricht, auf der Bühne auswendig zu spielen.

Die zuvor dargestellten Grundsätze haben jedoch in § 7 Abs. 2 Buchst. a) IVK eine bedeutsame Beschränkung erfahren, die, wie die Vorinstanzen im Ergebnis richtig erkannt haben, auch vorliegend eingreift. Die Mitwirkungspflicht des Orchestermusikers "auf der Szene" besteht nämlich nur insoweit, als es sich im Einzelfalle um "ernst zu wertende Musik" handelt und dem Musiker diese Mitwirkung zuzumuten ist, was nach § 242 BGB zu bewerten ist. Dies haben die Vorinstanzen vorliegend - wenn auch mit teilweise unterschiedlicher Begründung - jedenfalls im Ergebnis zutreffend verneint. Dabei nehmen sie übereinstimmend in tarifgerechter Weise an, daß es sich bei der Operette "Gräfin Mariza" nicht um "ernst zu wertende Musik" im tariflichen Sinne handelt.

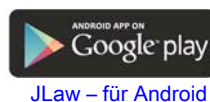
Was die Tarifvertragsparteien unter "ernst zu wertender Musik" verstehen, bringen sie im Tarifwerk des IVK selbst nicht zum Ausdruck. Zwar liegt es zunächst nahe, mit dem Arbeitsgericht davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien dabei auf die in der Musikwissenschaft und Aufführungspraxis allgemein bekannte fachliche Differenzierung zwischen "ernster Musik" und "Unterhaltungsmusik" zurückgreifen (vgl. hierzu A. Würz in Musik in Geschichte und Gegenwart, aaO, Band 13, S. 1138 ff.; R. Hess in Honegger/Massenkeil, aaO, Band 8, S. 216; Riemann, Musiklexikon, aaO, S. 1007 sowie Ullstein, Lexikon der Musik, aaO, S. 568). Demgegenüber weist die Revision jedoch mit Recht darauf hin, daß die Tarifvertragsparteien, denen aufgrund ihrer Sachkunde die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

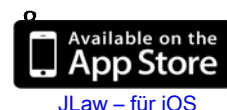
- 7 -

dargestellte musikalische Differenzierung geläufig ist, gerade nicht von "ernster Musik", sondern von "ernst zu wertender Musik" sprechen. Damit geben sie zu verstehen, daß im Sinne ihrer in das Tarifwerk des TVK eingegangenen Vorstellungen "ernste Musik" und "ernst zu wertende Musik" nicht identisch sein sollen. Die Tarifvertragsparteien verlangen vielmehr eine Bewertung. Gleichwohl bestimmen sie jedoch nicht, nach welchen rechtlichen oder fachmusikalischen Kriterien diese Bewertung im Einzelfalle vorgenommen werden soll und wer sie zu vollziehen hat. Erschwerend kommt noch hinzu, daß es weder in der Musikwissenschaft noch in der Aufführungspraxis einen feststehenden bzw. allgemein anerkannten Begriff der "ernst zu wertenden Musik" gibt, wie die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch ihrerseits bestätigt haben.

Damit ist eine allgemeingültige Bestimmung des von den Tarifvertragsparteien verwendeten Rechtsbegriffes der "ernst zu wertenden" Musik nicht möglich. Sie scheitert schon daran, daß es innerhalb des Tarifwerkes des TVK keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, nach welchen Grundsätzen die entsprechende Bewertung stattfinden soll und wer sie vornimmt, wofür nach den Erörterungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat beispielsweise eine fachkundige Stelle der öffentlichen Verwaltung (Kultusministerium), die Gerichte für Arbeitssachen, der Arbeitgeber, eine fachliche Autorität aus dem Bereiche der Musikwissenschaft oder die Tarifvertragsparteien selbst, letztere sogar in erster Linie, in Betracht kommen könnten. Abgesehen davon, daß es an der Bestimmung einer solchen Stelle im TVK fehlt und dieser dafür nicht einmal Anhaltspunkte liefert, bestünde, wie der Kläger richtig bemerkt, bei der Einschaltung einer entsprechenden staatlichen Stelle die Gefahr, daß sich ihre Tätigkeit als eine nach den Bestimmungen des Grundgesetzes (Art. 5 GG) unzulässige Zensur von musikalischen Kunstwerken bzw. als unzulässiges staatliches "Kunstrichtertum" darstellen könnte (vgl. Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 5 Abs. III Rz 28, 30 und 38). Entgegen den Andeutungen der Parteien in ihren Schriftsätzen im vorinstanzlichen Verfahren kann auch nicht angenommen werden, daß sich die demokratisch legitimierten und organisierten Tarifvertragsparteien die Begriffsbestimmung der "ernst zu wertenden Musik" durch die Reichstheaterkammer bzw. Reichsmusikkammer zu eigen gemacht haben. Beide Institutionen unterstanden nämlich der durch die Nationalsozialisten geschaffenen Reichskulturkammer, die im Zuge der Gleichschaltung auch des kulturellen Lebens durch die nationalsozialistischen Machthaber einge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



führt worden ist, ein bedeutsames Instrument bei der Durchsetzung national-sozialistischen Gedankengutes war und demgemäß gerade auch den Zweck hatte, insbesondere Kunstwerke von Juden, Demokraten und bestimmten Ausländern aus dem deutschen Kulturleben auszuschalten (vgl. Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Band 19, S. 748). Nach dem Ergebnis der entsprechenden Erörterungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat fehlt es schließlich auch an einer berücksichtigungsfähigen einheitlichen Tarifübung (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 25. August 1982 - 4 AZR 878/79 - AP Nr. 2 zu § 1 IVG Tarifliche Übung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) und einer einheitlichen Auffassung der beteiligten Berufskreise (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 8. Februar 1984 - 4 AZR 369/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Obwohl daher der im IVK von den Tarifvertragsparteien verwendete Begriff der "ernst zu wertenden Musik" einer allgemeingültigen Definition nicht zugänglich ist, ist gleichwohl aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang herzuleiten, daß Operettenmusik nicht unter diesen Begriff fällt. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 2 IVK. Dort differenzieren die Tarifvertragsparteien nämlich - wenn auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Begriffs der Kulturochester - in dreifacher Weise zwischen "Operndienst", "ernst zu wertender Musik" und "Operettendienst". Wenn sie von dieser dreifachen rechtlichen Differenzierung ausgehend alsdann in § 1 Abs. 2 Satz 2 IVK ausdrücklich bestimmen, daß Orchester, die lediglich oder überwiegend Operettendienst versehen, keine Kulturochester im tariflichen Sinne sind, dann geben die Tarifvertragsparteien damit in hinreichend deutlicher Weise zu verstehen, daß nach ihren in das Tarifwerk eingegangenen Vorstellungen jedenfalls Operettenmusik nicht als "ernst zu wertende Musik" im tariflichen Sinne anzusehen ist. Davon ist daher auch bei der Auslegung des § 7 Abs. 2 Buchst. a) IVK auszugehen. Damit wird zugleich auch an die durch § 1 Abs. 2 Satz 2 IVK verschärfte und verdeutlichte entsprechende Differenzierung der nach dem Zweiten Weltkrieg wieder in Kraft gesetzten Tarifordnung für die Kulturochester (IO. K) angeknüpft (vgl. dort § 1 Abs. 1 Sätze 2 - 3).

Hiernach handelt es sich bei der Operette "Gräfin Mariza" jedenfalls nicht um "ernst zu wertende Musik" im Sinne von § 7 Abs. 2 Buchst. a) IVK, so daß der Kläger dabei, wie die Vorinstanzen im Ergebnis zutreffend erkannt haben, zur Mitwirkung auf der Bühne nicht verpflichtet war. Da es



- 9 -

schon an dem Erfordernis der "ernst zu wertenden Musik" fehlt, kommt es auch nicht mehr darauf an, ob und aus welchen Gründen dem Kläger die entsprechende Tätigkeit zumutbar war, wozu die Vorinstanzen bei einhelliger Beurteilung der "ernst zu wertenden Musik" eine unterschiedliche Auffassung vertreten. Es kommt damit auch nicht entscheidend darauf an, ob es sich bei der Operette "Gräfin Mariza" zugleich um Unterhaltungsmusik im Gegensatz zu "ernster Musik" im Sinne der entsprechenden Differenzierung der Musikwissenschaft und Aufführungspraxis handelt (vgl. dazu A. Würz in Musik in Geschichte und Gegenwart, aaO, S. 1140, 1141 und 1145, mit weiteren Nachweisen). Von den tariflichen Bestimmungen abweichende Mitwirkungspflichten sieht auch der Arbeitsvertrag des Klägers nicht vor.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieften Einwendungen der Beklagten greifen nicht durch. Die Revision weist zutreffend darauf hin, daß die Vorinstanzen den Rechtsbegriff der "ernst zu wertenden Musik" nicht selbst definiert haben, und sich das Arbeitsgericht dabei in tarifwidriger Weise im wesentlichen an der fachwissenschaftlichen Differenzierung zwischen Unterhaltungsmusik und "ernster Musik" festgehalten hat. Darauf kommt es jedoch deswegen nicht entscheidend an, da - ungeachtet einer möglichen Begriffsdefinition - aufgrund des tariflichen Gesamtzusammenhanges feststeht, daß im Sinne des TVK Operettenmusik keine "ernst zu wertende Musik" ist. Außerdem haben auch die hierzu angehörten Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zur Bestimmung des Begriffes der "ernst zu wertenden Musik" selbst keinerlei Anhaltspunkte oder Lösungshilfen anbieten können. Auf die entsprechenden Definitionen und Erläuterungen der Reichstheaterkammer bzw. Reichsmusikkammer will sich die Beklagte nicht mehr stützen. Darauf, daß die Vorinstanzen die Frage der Zumutbarkeit unterschiedlich beurteilt haben, kommt es entgegen der Meinung der Revision ebenfalls nicht an, weil schon das erste Erfordernis der Anwendbarkeit von § 7 Abs. 2 Buchst. a) TVK, nämlich das Vorliegen "ernst zu wertender Musik", nicht erfüllt ist. Im übrigen haben die Vorinstanzen bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Zumutbarkeit einen weiten Beurteilungsspielraum. Die von der Revision erhobene prozessuale Rüge aus § 286 ZPO greift schon deswegen nicht durch, weil der Sachverhalt unstreitig ist und deswegen kein Raum für prozessuale Rügen dieser Art besteht (vgl. das Urteil des Senats vom 24. August 1983 - 4 AZR 32/81 -, Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt).

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel hat Urlaub
Dr. Neumann

Dr. Feller

Pfister

Preuße

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)